

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Zustellungsurkunde

Alupress GmbH
Geschäftsführung
An der Gießerei 2
98646 Hildburghausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Sabine Mastag

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3321-832
Telefax 0361 57 3321-848

sabine.mastag@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/102-4

Weimar
08.10.2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Mi-
nisteriums für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN)**

**Antrag der Alupress GmbH vom 29.01.2019, zuletzt ergänzt am
23.08.2019**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 04/19

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Alupress GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutz-
rechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen nach Nr. 3.4.1 i.V.m.
einer Gießerei für Nichteisenmetallen nach Nr. 3.8.1
des Anhangs 1 zur Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 98646 Hildburghausen, An der Gießerei 2

Gemarkung Hildburghausen, Flur 0, Flurstücke 2024/59, 2024/77, 2024/101,
2024/103, 2046/6, 3101/16 und 3101/19.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Be-
bau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt, Berg-
bau und Naturschutz (TLUBN)**
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt, Be-
bau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt, Be-
bau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Natur-
schutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der
Seite <https://www.tlubn-thueringen.de/datenschutz>

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 Euro und Auslagen in Höhe von 491,59 Euro erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

- Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen)
- Gießerei für Nichteisenmetallen

2. Umfang der Änderung

2.1 Gegenstand des beantragten Gesamtvorhabens

1. Nutzungsänderung für die Lagerhallen 1 bis 3 (Lagerhallen 1 zukünftig „Bereitstellungshalle“, Lagerhalle 2 zukünftig „Gießhalle 2“ und Lagerhalle 3 zukünftig „Nachbearbeitung“),
2. Aufstellung und Betrieb von acht weiteren Druckgießmaschinen incl. der zugehörigen Peripheriegeräte in der Gießhalle 2 (bisher Lagerhalle 2),
3. Betrieb des bestehenden Vorschmelzofen 3 mit einer Schmelzleistung von 750 kg/h,
4. Aufstellung und Betrieb eines fünften Vorschmelzofens (Schmelzkapazität 750 kg/h) anstelle des mit Bescheid 06/16 genehmigten Leihofens und Dauerbetrieb des 16 m hohen Kamins (E7)
5. Aufstellung und Betrieb von je einer Durchstrahlanlage, Gleitschleifanlage, Bandwaschanlage, Laserreinigungsanlage, Bearbeitungsanlage (Rundtaktanlage), Waschanlage, Lasieranlage, Dichtheitsprüfanlage, einer Messstation sowie einem Bearbeitungszentrum (einschließlich der jeweiligen peripheren Einrichtungen) zur Nachbearbeitung bzw. Qualitätsprüfung der Druckgussteile und einer Abluftabführung in 14,5 m Höhe (Quelle E8)
6. Ausrüstung der Bereitstellungshalle und der Gießhalle 2 mit Zweiträgerbrückenkränen,
7. Errichtung einer weiteren Abwasserbehandlungsanlage im Bereich des Betriebsmittellagers zur Vorbehandlung des Abwassers von den neu aufzustellenden Gießmaschinen,
8. Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung für das vorgereinigte Abwasser aus dem Bereich der Gießerei (Erweiterung um einen Teilstrom),
9. Optionale Anlieferung von Flüssigaluminium per LKW,
10. Aufstellung von drei Warmhalte-/ Kippstationen in der Bereitstellungshalle,
11. Erweiterung des Spektrums der Einsatz- und Hilfstoffe in Verbindung mit einem Antrag auf Vielstoffbetrieb gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG,

12. Erweiterung des Betriebsmittellagers und Erhöhung der Zwischenlagermengen für die Einsatz- und Hilfsstoffe,
13. Aufstellung und Betrieb einer weiteren Druckluftanlage zur Versorgung der Maschinen und Anlagen in der Gießhalle 2 und der Nachbearbeitung,
14. Errichtung und Betrieb einer weiteren Rückkühlanlage auf dem Technikanbau,
15. Einbau eines weiteren Lamellenfensters in der bestehenden Gießerei,
16. Erweiterung des Betriebsgeländes um die Flurstücke 2024/59 und 3101/19.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage am o.g. Standort bestehend aus:

- Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 105 t/d nach Nr. 3.4.1/G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Gießerei für Nichteisenmetallen mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 105 t/d Nr. 3.8.1/G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Die Betriebszeiten und Schmelz- und Gießleistung bleiben unverändert.

LKW- und Staplerverkehr im Freien darf nur in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr mit maximal 22 LKW/d stattfinden.

Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlage	Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV	Wassergef. Stoffe	WGK	Max. Lager- volumen
Lager	Stufe A	Trennmittel (7,34 t)	1	ca. 12 t
		Hydrauliköl (3,20 t)	1	
		Kolbensmiermittel (0,40 t)	1	
		Thermoöl (0,85 t)	1	
		Reinigungsmittel (0,20 t)	1	

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der beantragten Maßnahmen ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I.1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde in Absprache mit dem Anlagenbetreiber festgelegt.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die beim Betrieb der neu zu errichtenden Durchlaufstrahlanlage entstehende Abluft ist über einen separaten Nassabscheider zu reinigen und dann über einen separaten Kamin (Quelle E 8) mit einer Höhe von 14,5 m über Flur abzuleiten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.
- 2.2 Die in der Abluft der Quelle E 8 enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.
- 2.3 Messung
 - 2.3.1 Zur Feststellung der Einhaltung der unter den Punkten 2.2 festgelegten Emissionsbegrenzung hat eine Messung nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des neu errichteten

Anlagenteils durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene und bekanntgegebene Messstelle (im Internet unter <http://www.resymesa>) zu erfolgen.

- 2.3.2 Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.
- 2.3.3 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.3.1 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.
- 2.3.4 Die Eignung der Messplätze und Messöffnungen hat sich der Anlagenbetreiber durch eine eine nach § 29b BImSchG zugelassene und bekanntgegebene Messstelle nachweisen bzw. bestätigen zu lassen. Die entsprechenden Belege sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahmemessung vorzulegen.
- 2.3.5 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde einmal in Papierform und elektronisch als PDF-Datei mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.3.6. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe November 2018) und DIN EN 15259 zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.3.7 Der Messbericht ist spätestens ein Monat nach erfolgter Messung gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der zuständigen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.
- 2.4 Forderungen zum beantragten Vielstoffbetrieb i.S. § 6 Abs. 2 BImSchG
- 2.4.1 In der Anlage dürfen nur Stoffe bzw. Stoffgruppen gehandhabt werden, die mit den Antragsunterlagen zum Bescheid 04/19, Abschnitt 4.1 genehmigt werden.
- 2.4.2 Die Genehmigung zum Vielstoffbetrieb erstreckt sich auf folgende Stoffe/ Stoffgruppen:
- Schmelzsalz
 - Trennmittel
 - Hydrauliköl
 - Kolbenschmiermittel
 - Thermoöl
 - Strahlmittel
 - Schleifhilfsmittel
- 2.4.3 Die Verwendung weiterer bisher in der Anlage nicht gehandhabter Produkte der unter Nr. 2.4.2 genannten Stoffe/Stoffgruppen ist nur zulässig, wenn diese mit ihrem Gefahrenpotential und Emissionsverhalten vergleichbar mit den aufgeführten gemäß Formblatt Nr. 2.2 bis Nr. 2.4 i.V.m. der „Übersicht zum beantragten stofflichen Rahmen für die Einsatzstoffe i.S. § 6(2) BImSchG“ und den Sicherheitsdatenblättern zum Bescheid 04/19.
- Zur Feststellung der Vergleichbarkeit sind u.a. mindestens zu prüfen:*
- Aktuelle Einstufung (Gefahrenhinweise);
 - Wassergefährdungsklasse;
 - physikalische und chemische Eigenschaften,
 - Einordnung nach Störfallverordnung (12. BImSchV);
 - Klassifizierung nach TA Luft,
 - Geruchsintensität etc.

Das Gefährdungspotential der Anlage darf sich gegenüber dem genehmigten Zustand nicht erhöhen.

Eine Vergleichsführung lediglich unter Bezugnahme von Anzeigen nach § 15 BImSchG bzw. ein Bezug auf Mitteilungen ist keine Nachweisführung, die der v.g. Forderung gerecht wird.

2.4.4 Die Betreiberin hat anhand v.g. Kriterien gegenüber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die zusätzlich zu handhabenden Stoffe/Gemische nicht ungünstiger einzustufen sind, als die in den vorliegenden Antragsunterlagen beispielhaft beschriebenen Stoffe/Gemische und dass darin ggf. festgelegte Mengenbegrenzungen nicht überschritten werden.

2.4.5 Die erstmalige Verwendung eines anderen Stoffes oder Gemisches innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist gemäß § 12 (2b) BImSchG der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Verwendung schriftlich mitzuteilen. Jeweils eine Kopie dieser Mitteilung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz (TLV) – RI Südthüringen und auch der Unteren Wasserbehörde zu übergeben.

2.4.6 Dieser nach Nr. 2.4.5 geforderten schriftlichen Mitteilung sind jeweils das gültige EU-Sicherheitsdatenblatt (auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt hierzu geltende Seite Rechtsvorschriften) und eine präzise Beschreibung des vorgesehenen Einsatzes (Verfahrens-/bzw. Verwendungsbeschreibung, Angabe der Betriebseinheit (BE), App.-Nr., Emissionen und betroffene E-Quelle etc.) mit Nachweis der gemäß Nr. 2.4.4 geforderten Vergleichbarkeit beizufügen.

Die mit diesen Medien in Kontakt tretenden Anlagenteile müssen gegenüber diesen Stoffen beständig sein. Der Nachweis darüber ist mit v.g. Mitteilung zu erbringen.

Das Gefahrenpotential der Anlage darf sich durch den Einsatz dieser neuen Stoffe oder Gemische nicht erhöhen und es dürfen auch keine neuen E-Quellen und keine zusätzlichen Emissionen entstehen.

2.5 Nassabscheider

2.5.1 Der Nassabscheider ist spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser als Neuanlage bei der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

2.5.2 Die in der 42. BImSchV genannten Betreiberpflichten (betriebsinterne Prüfungen, Laboruntersuchungen, Betriebstagebuch, etc.) sind eigenverantwortlich wahrzunehmen.

3. Lärmschutz

3.1 Die im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord- Ost 2. Bauabschnitt“ der Stadt Hildburghausen für das Anlagengrundstück festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IfSp) dürfen nicht überschritten werden.

3.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 35 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 33 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Gebäudes K (Ostfassade) der Psychiatrischen Klinik Hildburghausen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 3.3 Die in der Schallimmissionsprognose LG 88/2018-A der Fa. Frank & Apfel GbR vom 07.02.2019 auf Seite 15 bis 16 aufgeführten Bedingungen sind einzuhalten.
- 3.4 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des unter Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteiles ist erforderlich.
- 3.5 Die Messung hat innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht im Internet unter www.resymesa.de) zu erfolgen.
- 3.6 Die Messung darf nicht durch diejenige juristische oder natürliche Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen tätig war.
- 3.7 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen. Er ist ihr mindestens zwei Wochen vor der Messung vorzulegen.
- 3.8 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde in 2-facher Ausfertigung (davon einmal digital) unverzüglich zu übermitteln.

4. Baurecht

- 4.1 Die Festlegungen des Prüfeningenieurs für Brandschutz in dem Prüfbericht: W256 2A/18 vom 13.06.2019 und alle die sich aus der Bauüberwachung ergebenen, sind zu realisieren.
- 4.2 Die Nebenbestimmung im Tenor unter Nr. 1 Buchstabe f. der Baugenehmigung Nr. III-63/1KrR/00896/18 vom 25.01.2019 wird aufgehoben.

5. Brandschutz

Die in der Tektur zum Brandschutzkonzept vom 22.02.2019 dargelegten Hinweise und Forderung zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sind einzuhalten.

6. Wasserrecht

- 6.1 Die Betreiberin hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
Schadensfälle sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Zusätzlich sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um eine Verunreinigung des Wassers (Oberflächengewässer und Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.
- 6.2 Der Fußboden in der Gießhalle 2 zur Aufstellung und Betrieb der acht Druckgießmaschinen und Nebeneinrichtungen ist auf Dichtheit und Beständigkeit gegenüber den verwendeten wassergefährdenden Stoffen zu prüfen und ggf. entsprechend herzurichten.
- 6.3 Die asphaltierte Fläche im Entladebereich sowie die Stahlbetonböden in den Betriebsbereichen sind wiederkehrend auf Schäden zu kontrollieren, die asphaltierten Flächen im Abstand von 5 Jahren und die Stahlbetonfußböden im Abstand von 10 Jahren.
- 6.4 Undichtheiten, die eine Gefährdung von Boden und Grundwasser besorgen lassen, sind durch Sanierungsmaßnahmen umgehend zu beseitigen. Die Sanierung hat durch ein Unternehmen mit entsprechendem Sachkundenachweis zu erfolgen.

- 6.5 Um im Havariefall ein unkontrolliertes Abfließen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen im Entladebereich zu verhindern, sind die asphaltierten Zufahrten mit Hochborden nachzurüsten.
- 7. Abfall**
- 7.1 Die bei der Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten, schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.
- 7.2 Die Lagerung der Abfälle die während des Betriebes anfallen, muss in dafür zugelassenen Behältern so erfolgen, dass eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden und Luft ausgeschlossen werden kann.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Antrag vom 29.01.2019 (Posteingang 20.02.2019) zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 26.08.2019 beantragte die Alupress GmbH, An der Gießerei 2 in 98646 Hildburghausen die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG ihrer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Hildburghausen, Flur 0, Flurstück 2024/59, 2024/77, 2024/101, 2024/103, 2046/6, 3101/16 und 3101/19.

Die Anlage wurde mit Bescheid 31/97 vom 14.11.1997 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 4 BImSchG genehmigt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilte mit Bescheiden Nr. 02/13 vom 09.01.2014 und Nr. 06/16 vom 26.08.2016 die Genehmigungen zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß § 16 BImSchG.

Des Weiteren wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheiden Nr. 31/03/A vom 18.03.2003, Nr. 83/03/A vom 14.07.2003, Nr. 51/07/A vom 11.05.2007, Nr. 73/17/A vom 06.03.2018 und Nr. 81/18/A vom 28.09.2018 Änderungen gemäß § 15 BImSchG zugelassen.

Anlässlich der Änderung der TA Luft vom 24.07.2002 wurde durch das damalige Staatliche Umweltamt Suhl eine nachträgliche Anordnung (AZ: 5323-53101-42021253402-AO 2 vom 07.08.2007) zur Anpassung der für die Anlage festgelegten Emissionsgrenzwerte an die aktuelle Rechtssituation erlassen.

Antragsgegenstand ist:

- Nutzungsänderung für die Lagerhallen 1 bis 3 (Lagerhallen 1 zukünftig „Bereitstellungshalle“, Lagerhalle 2 zukünftig „Gießhalle“ und Lagerhalle 3 zukünftig „Nachbearbeitung“),
- Aufstellung und Betrieb von acht weiteren Druckgießmaschinen incl. Der zugehörigen Peripheriegeräte in der Gießhalle 2 (bisher Lagerhalle 2),
- Betrieb des bestehenden Vorschmelzofen 3 mit einer Schmelzleistung von 750 kg/h,
- Aufstellung und Betrieb eines fünften Vorschmelzofens (Schmelzkapazität 750 kg/h) anstelle des mit Bescheid 06/16 genehmigten Leihofens und Dauerbetrieb des 16 m hohen Kamins (E7)
- Aufstellung und Betrieb von je einer Durchstrahlanlage mit Nebenanlagen, und einer Abluftabführung in 14,5 m Höhe (Quelle E8)

- Ausrüstung der Bereitstellungshalle (bisher Lagerhalle 1) und der Gießhalle 2 (bisher Lagerhalle 2) mit Zweiträgerbrückenkränen,
- Errichtung einer weiteren Abwasserbehandlungsanlage im Bereich des Betriebsmittellagers zur Vorbehandlung des Abwassers von den neu aufzustellenden Gießmaschinen,
- Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung für das vorgereinigte Abwasser aus dem Bereich der Gießerei (Erweiterung um einen Teilstrom),
- Optionale Anlieferung von Flüssigaluminium per LKW,
- Aufstellung von drei Warmhalte-/ Kippstationen in der Bereitstellungshalle,
- Erweiterung des Spektrums der Einsatz- und Hilfsstoffe in Verbindung mit einem Antrag auf Vielstoffbetrieb gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG,
- Erweiterung des Betriebsmittellagers und Erhöhung der Zwischenlagermengen für die Einsatz- und Hilfsstoffe,
- Aufstellung und Betrieb einer weiteren Druckluftanlage zur Versorgung der Maschinen und Anlagen in der Gießhalle 2 und der Nachbearbeitung,
- Errichtung und Betrieb einer weiteren Rückkühlanlage auf dem Technikanbau,
- Einbau eines weiteren Lamellenfensters in der bestehenden Gießerei,
- Erweiterung des Betriebsgeländes um die Flurstücke 2024/59 und 3101/19.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 05.06.2019 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Südthüringen, Abteilung Arbeitsschutz
- Stadt Hildburghausen

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung wurde mit Schreiben vom 01.08.2019 erteilt.

Die Antragstellerin wurde am 01.10.2019 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

Mit E-Mail vom 07.10.2019 brachte die Antragstellerin Anmerkungen zum Entwurf des Bescheides vor. Diese wurden beim Erlass der Genehmigung berücksichtigt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. den Nrn. 3.4.1/G/E und 3.8.1/G/E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 3.4.1/G/E und Nr. 3.8.1/G/E handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage ist das „Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Gießereien“ Stand Mai 2005 sowie die „Schlußfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) der für die Nichteisenmetallindustrie, Stand Juni 2016, maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Schmelzleistung von 105,5 t/d in Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 3.5.2 genannt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Diese Entscheidung wurde am 16.09.2019 im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 3.4.1 und Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit den beantragten Änderungsmaßnahmen ist keine Zunahme der Art, Menge oder Dauer der von der Anlage ausgehenden Emissionen verbunden. Die genehmigte Schmelz- und Gießleistung sowie die Betriebszeiten bleiben unverändert. Die Abluft der Durchstrahlanlage wird über einen Nassabscheider nach außen geleitet. Die vorgeschriebenen Grenzwerte für Staub gemäß TA Luft werden eingehalten. Die zusätzlichen Lärmemissionen der Anlage durch die geplanten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Immissionsrichtwerte.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die o.g. Anlage unterliegt nicht der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV - Störfall-Verordnung).

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich- rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Einordnung Bauplanungsrecht

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich gemäß § 30 BauGB im Geltungsbereich des B- Planes „Gewerbe- und Industriegebiet Nord/ Ost, 2. BA“. Die Festsetzung dieses rechtskräftigen werden eingehalten Die bauplanungsrechtliche Erschließung ist vorhanden.

Würdigung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

An Hand der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Genehmigungsbehörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin war die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbe-

stimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2- 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Hildburghausen. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Hildburghausen Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zweitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird.

Die Festlegung des Grenzwertes unter Nebenbestimmung 2.2 für die Durchlaufstrahlanlage ergibt sich aus Nr. 5.2.1 der TA Luft.

Der Turnus zur Ermittlung des Luftschadstoffes nach Nebenbestimmung 2.3.1 resultiert aus Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 der TA Luft an geeigneten Messplätzen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen.

Die Anforderungen an Aufbau, Betrieb und Überwachung von Kühlanlagen sind in der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider- 42. BImSchV- rechtlich geregelt. Die Verordnung ist selbstvollziehend.

Die Nebenbestimmung 2.5.1 ergibt sich aus § 13 Abs. 1 der 42. BImSchV.

Ziffer III.3. (Lärmschutz)

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung des Schallpegel-Immissionsanteils erfolgt unter Berücksichtigung des Standes der Technik und des Vorsorgegrundsatzes.

Im Bescheid 06/16 vom 26.08.2016 wurde unter Nebenbestimmung 2.2.3 ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallleistungspegel gefordert. Auf Grund des Fortschritts des laufenden Genehmigungsverfahrens wurde in Absprache mit der Überwachungsbehörde die Aussetzung dieser Nachweismessung festgelegt und eine Nachweismessung der Gesamtanlage nach Umsetzung der hier beantragten Maßnahmen gefordert.

Ziffer III. 6. (Wasserrecht)

In Teilen der Erweiterung ist der Umgang mit Stoffen vorgesehen, die als allgemein wassergefährdend oder als wassergefährdend zu beurteilen sind.

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus dem § 62 Abs. 1 WHG Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und aus § 17, § 31 und § 46 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Ziffer III. 8. (Abfallrecht)

Die Forderung zur Entsorgung anfallender Abfälle ergeben sich insbesondere aus den §§ 6 und 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), welche die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sowie die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft regelt.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig, die im Antrag in Höhe von 15.220.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen sind.

Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Demzufolge ist eine Gebühr von 25.000,00 Euro zu erheben.

Außerdem waren die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war, anfallende Kosten in Höhe von 491,59 € nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von 25.491,59 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen

IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40

BIC: HELADEF3303

Kassenzeichen: 1051198212420

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Winfried Sander
Stellv. Referatsleiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1.	Antragsstellung	(1 Blatt)
1.1	Formblatt 1.1 (Antrag)	(1 Blatt)
1.2	Formblatt 1.2 (Antrag)	(1 Blatt)
	Ergänzung zum Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Ergänzung zum Formblatt 1.2	(2 Blatt)
	Begründung des Antrages gemäß § 8a BImSchG	(2 Blatt)
	Handlungsvollmacht	(1 Blatt)
2	Standort der Anlage, Landschaftspflege	
2.1	Standortbeschreibung	(3 Blatt)
2.2	Naturschutz, Landschaftspflege	(1 Blatt)
2.3	Formblatt 2.22/1-3: Natur und Landschaft	(3 Blatt)
	Topographische Karte	(2 Blatt)
	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster	(2 Blatt)
	Bekanntmachung der Fortführung des Liegenschaftskatasters	(12 Blatt)
	Gesamtübersichtsplan, M 1:500	(1 Blatt)
3.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
3.1	Allgemeines, Genehmigungssituation, Antragsgegenstand	(22 Blatt)
	Formblatt 2.1- Technische Betriebseinrichtungen	(10 Blatt)
	Vorliegende Genehmigung	(51 Blatt)
	(31/97 vom 14.11.1997; 31/03/A vom 18.03.2003;83/03/A vom 14.07.2003; 02/13 vom 09.01.2014;06/16 vom 26.08.2016;73/17/A vom 06.03.2018; 81/18/A vom 28.09.2018; III-63/1/KrR/008966/18 vom 25.01.2019	
	Grundfließbild	(1 Blatt)
	Maschinenaufstellungsplan Bestand	(1 Blatt)
	Plan Versorgungstechnik	(1 Blatt)
	Grundriss Hallen, M 1:200/100	(1 Blatt)
	Gesamtlayout Schmelzerei	(1 Blatt)
	Aufstellungsplan Schmelzerei	(1 Blatt)
	Betriebsanleitung Schmelzöfen	(1 Blatt)
	Zusammenstellung Einzelkomponenten Gießzelle	(1 Blatt)
	Schematische Darstellung Gießzelle	(1 Blatt)
	Prospekt Gießmaschine	(10 Blatt)
	Prospekt Formsprüheinrichtung	(6 Blatt)
	Prospekt Industrieroboter	(4 Blatt)
	Prospekt Schnellentgratungspresse	(2 Blatt)
	Prospekt Entgratungspresse	(5 Blatt)
	Technische Daten Dosieröfen	(1 Blatt)
	Technische Daten Zweikreis- Temperiergeräte	(4 Blatt)
	Datenblatt Lethiguel	(2 Blatt)
	Prospekt Vakuumgerät	(20 Blatt)
	Prospekt Roboter für Präzisionsaufgaben	(4 Blatt)
	Zulieferdokumentation Laserreinigungsanlage	(2 Blatt)
	Auszug Bedienungs- und Wartungshandbuch Bandwaschanlage	(9 Blatt)
	Betriebsanleitung Rundtaktanlage	(19 Blatt)
	Prospekt Drahtgurt- Strahlanlagen	(4 Blatt)
	Prospekt Durchlaufanlagen	(10 Blatt)

	Prospekt Behälterkippvorrichtung	(4 Blatt)
	Prospekt Hochpräzises Horizontal- Bearbeitungszentrum	(13 Blatt)
	Prospekt Durchlaufanlage	(4 Blatt)
	Prospekt Gussteile- Laserprägen	(4 Blatt)
	Auszug Prospekt Dichtheits- und Funktionsprüfsysteme	(1 Blatt)
	Prospekt Dichtheitsprüfanlagen	(4 Blatt)
	Produktbroschüre Koordinatenmessgerät	(10 Blatt)
	Technische Spezifikation Rückkühler	(2 Blatt)
	Datenblatt Luft- Wasser- Flüssigkeitskühler	(2 Blatt)
	Datenblatt Schraubenkompressor	(8 Blatt)
	Datenblatt Brennwertkessel	(6 Blatt)
4.	Gehandhabte Stoffe und abfallrechtliche Belange	
4.1	Stoffe und Stoffmengen	(3 Blatt)
4.2	Anfallende Abfälle	(1 Blatt)
	Formblatt 2.2 (Verfahren – Stoffübersicht)	(5 Blatt)
	Formblatt 2.2a (Verfahren- Abfälle)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.3 (Stoffdaten – chemisch/physikalische Eigenschaften)	(4 Blatt)
	Formblatt 2.4 (Stoffdaten – Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung)	(3 Blatt)
	Formblatt 2.11 (Abfallverwertung)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.12 (Abfallbeseitigung)	(1 Blatt)
	Übersicht stoffliche Rahmen Vielstoffbetrieb	(1 Blatt)
	Produktblatt Aluminium Blöcke (Masseln)	(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Aluminium	(8 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Aluminium	(8 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt DURSALT	(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Chem- Trend	(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Chem- Trend	(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt BONDERITE	(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Isolat	(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Trennex	(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Isolubric	(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Isolube	(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Ultra- Safe	(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Chem- Trend	(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Chem- Trend	(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Transtherm	(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt SPHERINOX CR	(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt SPHERIDURAL	(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Compound	(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt KMA 822	(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt R410A	(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Ethylenglykol	(8 Blatt)
5.	Luftreinhaltung	
5.1	Beschreibung der Emissionssituation	(5 Blatt)
	Formblatt 2.5 (Emissionen – Emissionsverursachende Verfahrensschritte)	(3 Blatt)
	Formblatt 2.6 (Emissionen – Massen / Abgasreinigung)	(2 Blatt)
	Formblatt 2.7 (Emissionen – Quellenverzeichnis)	(2 Blatt)
	Emissionsquellen	(1 Blatt)
	Bericht über Emissionsquellen	(21 Blatt)
	Bericht Emissionsquellenplan- Staub	(10 Blatt)
6.	Lärmschutz	

6.1	Beschreibung Lärmsituation	(4 Blatt)
	Formblatt 2.8 (Lärm)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9 (Lärm – verursacht von der Anlage)	(1 Blatt)
	Schallimmissionsprognose LG 88/2018-A vom 07.02.2019, Ind.büro Frank & Apfel GbR	(28 Blatt)
7.	Gewässerschutz	
7.1	Wasserversorgung	(6 Blatt)
	Formblatt 2.18 / 1 (Abwasser, Wasserversorgung)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.18 / 2 (Abwasser, Wasserversorgung)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.19 / 1 (Unterlagen für Abwasseranlagen)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.19 / 2 (Unterlagen für Abwasseranlagen)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.20 / 1 (Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)	(1 Blatt)
	Prospekt Lagerbehälter NeutraLag	(1 Blatt)
	Zeichnung Mall- Auffangbehälter	(1 Blatt)
	Wasserrechtliche Entscheidung vom 16.09.2008	(6 Blatt)
	Anordnung wavh vom 11.12.2012	(5 Blatt)
	Wasserrechtliche Entscheidung vom 20.02.2009	(5 Blatt)
	Anordnung wavh vom 11.12.2012	(5 Blatt)
	Beschreibung Abwasserbehandlung	(9 Blatt)
	Darstellung Abwasserbehandlung	(3 Blatt)
	Berechnung Abwassermengen	(1 Blatt)
8.	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall	
8.1	Anwendung Störfall- Verordnung	(4 Blatt)
	Formblatt 2.10- (Störfall)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10a (Störfall)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10b (Störfall – Stoffe)	(1 Blatt)
9.	Arbeitsschutz	
9.1	Formblatt 2.15 (Arbeitsschutz)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.16 (Arbeitsschutz)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17 (Arbeitsschutz)	(1 Blatt)
	Zusatz Formblatt 2.17	(2 Blatt)
9.2	Anhang	
	Erläuterungen zu den Formblättern	(4 Blatt)
	Bericht zur Ermittlung von Gefahrstoffen in der Abluft	(12 Blatt)
	Bericht über Messung in Arbeitsbereichen	(8 Blatt)
	Messbericht Gefahrstoffexposition	(12 Blatt)
	Lärmermittlung Arbeitsplatz	(14 Blatt)
10.	Brandschutz	
10.1	Formblatt 2.13 (Brandschutz)	(4 Blatt)
	Formblatt 2.14 (Brandschutz)	(1 Blatt)
10.2	Anhang	
	Erläuterungen zu den Formblättern	(2 Blatt)
	Brandschutzkonzept- Tektur vom 22.02.2019-	(41 Blatt)
	Grundrisse	(1 Blatt)
	Schnitte	(1 Blatt)
	Prüfaufzeichnung und Instandhaltungsbericht	(7 Blatt)
11.	Bauunterlagen	
	Bauantrag	(30 Blatt)

	Übersichtsplan, M 1:250	(1 Blatt)
	Grundriss Hallen, M 1:200/100	(1 Blatt)
	Schnitte, M 1:200	(1 Blatt)
	Ansichten, M 1:200	(1 Blatt)
12.	Sonstige Ausarbeitungen	
12.1	Ausarbeitungen zur Prüfung der Notwendigkeit AZB	(29 Blatt)
	Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich	(55 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Abfallrechts, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, des Wasserrechtes und des Brandschutzes das Landratsamt Hildburghausen
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen
 -
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet wurden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme nicht betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung

nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Hildburghausen anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
15. Auf die Messung zum Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes nach Nebenbestimmung 2.2 kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde verzichtet werden, wenn der Hersteller des Nassabscheiders eine Garantieerklärung zur Einhaltung des Grenzwertes abgibt und der Nassabscheider nach den Vorgaben des Herstellers ordnungsgemäß betrieben und gewartet wird.
16. Die Anzeige des Nassabscheiders kann im Onlineportal des Katasters zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen- 42. BImSchV (KaVKA-42.BV)- erfolgen.
17. Die zwei neu aufzustellenden Brennwert- Heizkessel im Technikanbau unterliegen der 1. BImSchV, welche selbstvollziehend ist.
18. Die ggf. vorgesehene Stilllegung der bisher genutzten Abscheideranlage ist mit Inbetriebnahme der NeutraLag- Anlage der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
19. Die Pflicht zur Verwertung der Abfälle ist zu erfüllen, soweit diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
Die Nachweise über die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle sind entsprechend dem KrWG zu führen.

20. Bei der Entsorgung der Altöle und Schmiermittel sind die Vorgaben der AltöIV zu beachten.
21. Fünf Druckgießmaschinen sind bis jetzt auf Grund eines Optimierungsprojektes nicht mit Absaugeinrichtungen ausgestattet. Das Ergebnis dieses Projektes sowie daraus resultierende Maßnahmen sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz unverzüglich mitzuteilen.

Verteiler :

Original: Antragsteller

je eine Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Landratsamt Hildburghausen

Wiesenstraße 18

99646 Hildburghausen

- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Regionalinspektion Südthüringen

Abteilung Arbeitsschutz

Karl- Liebknecht- Straße 4

98527 Suhl

TLUBN, Ref. 51

Verfahrensakte

